

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Schönig- Schleichel"  
der Gemeinde Stettfeld

- I. Auf Grund des § 10 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) und § 111 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. November 1968 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Schönig-Schleichel" als Satzung.
- II. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird mit der in § 12 BBauG. vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- III. Bestandteil der Bebauungsplanänderung sind die nachfolgenden schriftlichen Festsetzungen.
- IV. Schriftliche Festsetzungen:
  1. Die Baulinie im Bereich der Kreuzstraße wird einheitlich auf 5,00 m festgesetzt.
  2. Die Sockelhöhe im Bereich der Kreuzstraße wird einheitlich auf 1,00 m festgesetzt.
  3. Für die westlich der Wendeplatte im Bereich der Jahnstraße gelegenen Grundstücke Flurst.Nr. 4578 und 4579 wird Traufenstellung für die Hauptgebäude festgesetzt.

Stettfeld, den 27. November 1968

Der Gemeinderat:



  
Bürgermeister